

Art. 4 - Artikel 12 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 5 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern,
J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 27 mai 1997.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 27 mei 1997.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

F. 97 — 2203

[C - 97/336]

6 JUILLET 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} avril 1996 relatif à l'avancement au grade d'adjudant de gendarmerie

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} avril 1996 relatif à l'avancement au grade d'adjudant de gendarmerie, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} avril 1996 relatif à l'avancement au grade d'adjudant de gendarmerie.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 6 juillet 1997.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

N. 97 — 2203

[C - 97/336]

6 JULI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 april 1996 betreffende de bevordering tot de graad van adjudant bij de rijkswacht

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 april 1996 betreffende de bevordering tot de graad van adjudant bij de rijkswacht, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 april 1996 betreffende de bevordering tot de graad van adjudant bij de rijkswacht.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 6 juli 1997.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe — Bijlage

1. APRIL 1996 — Königlicher Erlaß über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie, insbesondere des Artikels 50, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 9. Dezember 1994;

Aufgrund des Gesetzes vom 9. Dezember 1994 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Gendarmerie und das Statut ihres Personals, insbesondere des Artikels 62;

Aufgrund des Protokolls Nr. 21 des Verhandlungsausschusses des Gendarmeriepersonals vom 12. Juli 1995;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;
Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,
Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. « Prüfungen »: die in Artikel 21 erwähnten Prüfungen,
2. « Bewertungsausschuß »: den durch Artikel 29 eingeführten Ausschuß,
3. « Werktage »: andere Tage als Samstage, Sonntage, Feiertage und Tage, an denen der Dienst wie an einem Sonntag geregelt ist,
4. « Hauptdirektor »: den Hauptdirektor des Gendarmeriepersonals,
5. « Bewerber »: den Elite-Unteroffizier, dessen Name auf der in Artikel 6 erwähnten definitiven Liste erscheint.

Art. 2 - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bestimmt der Kommandant der Gendarmerie die Gendarmeriebehörden, die die Befugnisse eines Untereinheitskommandanten, eines Einheitskommandanten und eines Korpschefs ausüben.

KAPITEL II — *Teilnahme an den Prüfungen*

Abschnitt 1 — Teilnahmebedingungen

Art. 3 - Um an den Prüfungen teilnehmen zu dürfen, muß der Elite-Unteroffizier seinen Dienst gewissenhaft versehen und für geeignet befunden werden, das Amt eines höheren Unteroffiziers auszuüben. Die Erfüllung dieser Teilnahmebedingungen wird gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels beurteilt.

Abschnitt 2 — Aufstellung der Bewerberliste

Art. 4 - Der Hauptdirektor erstellt die Liste der Elite-Unteroffiziere, die sich noch nicht beworben haben, unter Berücksichtigung ihres Dienstalters. Er fügt diejenigen hinzu, die gemäß den Artikeln 16, 27 und 32 § 3 von Amts wegen darin eingetragen werden müssen.

Er gibt diese Liste in einem bis an die Untereinheiten zu verteilenden Tagesbefehl bekannt und bestimmt den äußersten Termin für die Einreichung des in Artikel 5 erwähnten Widerspruchs, wobei der Zeitabstand zwischen der Bekanntgabe der Liste und diesem Termin nicht weniger als zwanzig Werktage betragen darf. Dieser äußerste Termin ist zur Vermeidung der Unzulässigkeit vorgeschrieben.

Art. 5 - Der Elite-Unteroffizier, der der Auffassung ist, auf der in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Liste erscheinen zu müssen, stellt einen mit Gründen versehenen Antrag beim Hauptdirektor, um darin aufgenommen zu werden.

Der Hauptdirektor entscheidet über den Antrag und trägt den Betreffenden gegebenenfalls in die in Absatz 1 erwähnte Liste ein. Seinen Beschluß teilt er dem Elite-Unteroffizier mit; dieser versieht den Beschluß mit einem Sichtvermerk.

Art. 6 - Unmittelbar nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Widerspruchsfrist oder gegebenenfalls unmittelbar nach Notifizierung des letzten in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 gefaßten Beschlusses über den Widerspruch, läßt der Hauptdirektor dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses die definitive Liste zukommen. Spätestens an dem vom Hauptdirektor festgelegten Tag lassen die Korpschefs dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses die in Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Unterlagen zukommen.

Abschnitt 3 — Beurteilung der Gewissenhaftigkeit im Dienst und der Eignung zur Ausübung des Amtes eines höheren Unteroffiziers

Art. 7 - Der Bewertungsausschuß überprüft, ob der Bewerber den in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen entspricht.

Art. 8 - Bei dieser Überprüfung darf der Bewertungsausschuß ausschließlich folgende Unterlagen berücksichtigen:

1. die persönliche Akte und den Beurteilungsbogen, die in Artikel 11 § 2 des Königlichen Erlasses vom 10. August 1978 über die Dienstgrade und die Beförderung der Unteroffiziere des operativen Korps der Gendarmerie erwähnt sind,
2. die in Artikel 9 § 1 erwähnte mit Gründen versehene Stellungnahme des oder der Einheitskommandanten, die dagegen eingereichten Widerspruchsschreiben und deren Folgemaßnahmen sowie gegebenenfalls die in Artikel 9 § 2 erwähnte mit Gründen versehene zusätzliche Stellungnahme des Korpschefs,
3. falls vorhanden, die Ergebnisse der in Artikel 11 erwähnten zusätzlichen Überprüfung und das eventuell gemäß dieser Bestimmung dagegen eingereichte Widerspruchsschreiben,
4. falls vorhanden, das in Artikel 12 erwähnte Protokoll und das eventuell gemäß dieser Bestimmung dagegen eingereichte Widerspruchsschreiben.

Jeder Bewerber kann die in Absatz 1 erwähnten Unterlagen bis zum Tag vor seinem Erscheinen vor dem Bewertungsausschuß einsehen. Der Kommandant der Gendarmerie bestimmt die Modalitäten der Einsichtnahme.

Art. 9 - § 1 - Bevor der Bewertungsausschuß sich äußert, holt er die mit Gründen versehene Stellungnahme desjenigen ein, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Liste Einheitskommandant des Bewerbers ist. Ist dieser Einheitskommandant dies erst seit weniger als einem Jahr, wird die Stellungnahme des vorherigen Einheitskommandanten eingeholt und der Akte beigefügt.

Die in Absatz 1 erwähnten Vorgesetzten, die mit dem Bewerber bis zum vierten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sind, dürfen keine Stellungnahme abgeben.

Der derzeitige Einheitskommandant notifiziert dem Bewerber die Stellungnahme oder die Stellungnahmen, und dieser versieht sie mit einem Sichtvermerk.

Der Bewerber kann gegen die in Absatz 1 erwähnten Stellungnahmen ein Widerspruchsschreiben einreichen, das er dem derzeitigen Einheitskommandanten zukommen läßt. Zu diesem Zweck verfügt er zur Vermeidung der Unzulässigkeit über fünf Werktage ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung.

Der derzeitige Einheitskommandant teilt dem Bewerber mit, welche Folgemaßnahmen er selbst oder gegebenenfalls der vorherige Einheitskommandant im Anschluß an den Widerspruch ergriffen hat, und fordert den Bewerber gegebenenfalls auf, die angepaßte Stellungnahme beziehungsweise die angepaßten Stellungnahmen mit einem Sichtvermerk zu versehen. Er übermittelt dem Korpschef die Stellungnahmen und gegebenenfalls die Widerspruchsschreiben, seine eventuell angepaßte Stellungnahme und die des vorherigen Einheitskommandanten.

§ 2 - Der Korpschef versieht die Stellungnahme oder die Stellungnahmen oder gegebenenfalls die angepaßte Stellungnahme oder die angepaßten Stellungnahmen des beziehungsweise der in § 1 Absatz 1 erwähnten Einheitskommandanten mit einem Sichtvermerk.

Wenn der Korpschef es für notwendig erachtet, gibt er eine mit Gründen versehene zusätzliche Stellungnahme ab, die dem Bewerber zur Kenntnis gebracht und von diesem mit einem Sichtvermerk versehen wird. Er ist dazu verpflichtet, wenn weder der derzeitige noch der vorherige Einheitskommandant in Anwendung von § 1 Absatz 2 eine Stellungnahme abgeben dürfen.

Der Korpschef darf keine zusätzliche Stellungnahme abgeben, wenn er mit dem Bewerber bis zum vierten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert ist.

Der Bewerber kann gegen diese zusätzliche Stellungnahme ein Widerspruchsschreiben einreichen, das er dem Korpschef über seinen Einheitskommandanten zukommen läßt. Zu diesem Zweck verfügt er zur Vermeidung der Unzulässigkeit über fünf Werktage ab der in Absatz 2 erwähnten Notifizierung.

Der Korpschef setzt den Bewerber über die im Anschluß an den Widerspruch ergriffenen Folgemaßnahmen in Kenntnis und fordert ihn gegebenenfalls auf, seine angepaßte Stellungnahme mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Er übermittelt dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses die in § 1 Absatz 5 erwähnten Unterlagen und gegebenenfalls seine mit Gründen versehene zusätzliche Stellungnahme, das eventuell dagegen eingereichte Widerspruchsschreiben sowie seine eventuell angepaßte Stellungnahme.

§ 3 - Die in § 1 Absatz 1 und in § 2 Absatz 2 erwähnten Stellungnahmen betreffen:

1. die Persönlichkeit und die beruflichen Fähigkeiten,
2. die Leistungen,
3. das Fortschrittspotential des Bewerbers.

Der Kommandant der Gendarmerie legt die Ausführungsmodalitäten und die diesbezüglichen Formalitäten fest.

In den Stellungnahmen wird für jedes der drei in Absatz 1 erwähnten Kriterien eine der folgenden Beurteilungen abgegeben, bei denen der Bewerber mit dem Durchschnittsniveau der Personalmitglieder gleichen Dienstgrades verglichen wird:

1. außerordentlich gut,
2. über dem Durchschnittsniveau,
3. Durchschnittsniveau,
4. unter dem Durchschnittsniveau,
5. eindeutig ungenügend.

Darin wird eine abschließende Beurteilung über die Erfüllung der in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen gezogen:

1. mit den Noten « sehr gut », « gut », « ausreichend », « ungenügend » oder « schlecht », was die Gewissenhaftigkeit im Dienst betrifft,
2. mit den Noten « außerordentlich geeignet », « sehr geeignet », « geeignet », « ungeeignet » oder « eindeutig ungeeignet », was die Eignung zur Ausübung des Amtes eines höheren Unteroffiziers betrifft.

Art. 10 - Der Hauptdirektor erstellt und gibt eine Liste bekannt, auf der für jeden Bewerber der oder die Einheitskommandanten und der Korpschef angegeben sind, die in Artikel 9 §§ 1 und 2 erwähnt sind. Durch diese Bekanntgabe erhalten Einheitskommandanten den Auftrag, die in Artikel 9 § 1 erwähnte Stellungnahme zu erstellen.

Art. 11 - Der Bewertungsausschuß kann eine zusätzliche Überprüfung anordnen, die unter der Leitung eines seiner Mitglieder, das er bestimmt, vorgenommen wird.

Der Vorsitzende des Bewertungsausschusses notifiziert dem Bewerber die Ergebnisse der zusätzlichen Überprüfung.

Der Bewerber kann ein Widerspruchsschreiben einreichen, das er dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses zukommen läßt. Zu diesem Zweck verfügt er zur Vermeidung der Unzulässigkeit über fünf Werktage ab der in Absatz 2 erwähnten Notifizierung.

Art. 12 - Der Bewertungsausschuß kann die in Artikel 9 § 1 und § 2 erwähnten Einheitskommandanten und Korpschefs in bezug auf ihre Stellungnahmen anhören. Er kann ebenfalls von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers den derzeitigen Untereinheitskommandanten des Bewerbers anhören.

Über diese Anhörung wird ein Protokoll erstellt, in dem die Erklärungen der angehörten Personen wiedergegeben werden.

Dieses Protokoll wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses notifiziert.

Der Bewerber kann ein Widerspruchsschreiben einreichen, das er dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses zukommen läßt. Zu diesem Zweck verfügt er zur Vermeidung der Unzulässigkeit über fünf Werktage ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung.

Art. 13 - Der Bewertungsausschuß kann nur entscheiden, nachdem er den betroffenen Bewerber angehört hat. Dieser kann dabei den Beistand eines höheren Unteroffiziers oder eines Personalmitglieds, das eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation vertritt, in Anspruch nehmen.

Der Bewerber erscheint persönlich. Falls er ohne triftigen Grund nicht erscheint, entscheidet der Bewertungsausschuß aufgrund der Unterlagen. Es wird ein Protokoll über das Nichterscheinen aufgesetzt, das dem Bewerber zur Kenntnis gebracht wird.

Der Kommandant der Gendarmerie bestimmt, in welcher Form der Bewerber zu dem Bewertungsausschuß vorgeladen wird, und den Inhalt der Vorladung.

Art. 14 - Die Versammlungen des Bewertungsausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 15 - Die Abstimmung über die in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen ist geheim. Die Mitglieder des Bewertungsausschusses dürfen sich bei dieser Abstimmung nicht enthalten.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Bewerber und der Hauptdirektor werden unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 16 - Der Bewerber, der den in Artikel 3 erwähnten Bedingungen nicht entspricht, wird von Amts wegen erneut in die erste in Artikel 4 Absatz 1 erwähnte Liste eingetragen, die mindestens drei Jahre nach seiner vorherigen Eintragung aufgestellt wird.

Abschnitt 4 — Lernzeit

Art. 17 - Der Bewerber, der den in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen entspricht, wird zu einer Lernzeit zur Vorbereitung auf die Prüfungen zugelassen.

Art. 18 - Zu Beginn der Lernzeit wird dem Bewerber von der zu diesem Zweck vom Hauptdirektor bestimmten Gendarmeriebehörde Dokumentation zur Verfügung gestellt, damit er sich auf die Prüfungen vorbereiten kann.

Während dieser Lernzeit kann der Bewerber ebenfalls die Lernhilfe in Anspruch nehmen, die unter der Verantwortung der zu diesem Zweck vom Hauptdirektor bestimmten Gendarmeriebehörde geleistet wird.

Art. 19 - Der Kommandant der Gendarmerie bestimmt die Modalitäten und die Dauer der Lernzeit. Diese Dauer ist für alle Bewerber gleich und erstreckt sich über mindestens drei Monate.

Art. 20 - Der Hauptdirektor veranlaßt eine oder mehrere Informationssitzungen vor der Lernzeit.

Er bestimmt die Gendarmeriebehörde, die mit der materiellen Organisation dieser Sitzungen beauftragt wird.

KAPITEL III — Programm und Veranstaltung der Prüfungen und Erteilung des Brevets

Art. 21 - Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und beziehen sich auf die vom Kommandanten der Gendarmerie bestimmten Aspekte der Dienstausbildung. Diese Aspekte werden dem Bewerber bei der ersten in Artikel 20 Absatz 1 erwähnten Informationssitzung mitgeteilt.

Mit den in Absatz 1 erwähnten Prüfungen soll endgültig festgestellt werden, ob der Bewerber geeignet ist, das Amt eines höheren Unteroffiziers der Gendarmerie auszuüben. Dabei soll festgestellt werden, inwiefern der Bewerber folgende Fähigkeiten aufweist:

- gesunden Menschenverstand,
- Realitätssinn,
- analytisches Denkvermögen, Vermögen, in Zusammenhängen zu denken, und Urteilsvermögen,
- Argumentationsvermögen und Überzeugungskraft,
- Ausdrucksvermögen.

Diese Prüfungen werden gemäß den vom Kommandanten der Gendarmerie festgelegten Modalitäten veranstaltet.

Art. 22 - § 1 - Der Bewertungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung absolviert ist oder nicht. Zur Absolvierung der Prüfung muß der Bewerber mindestens die Hälfte der Punkte in beiden Teilen der Prüfung erreicht haben.

§ 2 - Die Mitglieder des Bewertungsausschusses erteilen jedem Bewerber für jeden Prüfungsteil eine Note.

Falls der Bewertungsausschuß nach Beratung der Auffassung ist, bei einem Bewerber stehe Täuschung fest, wird ihm für den Teil der Prüfung, in dem die Täuschung festgestellt worden ist, die Note 0 erteilt.

§ 3 - Die endgültige Note jedes Bewerbers wird aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Noten errechnet. Weichen die einem Bewerber für einen Teil der Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern des Bewertungsausschusses erteilten Noten jedoch um mehr als 15% von der für diesen Prüfungsteil erteilten höchsten Punktzahl ab oder liegen diese Noten unter und über dem verlangten Minimum, erteilt der Bewertungsausschuß nach Beratung die endgültige Note, die der Bewerber erhält.

Art. 23 - Der Bewerber legt die Prüfungen in einer Sprache ab, die er gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee effektiv beherrscht.

Art. 24 - Der Vorsitzende des Bewertungsausschusses sorgt für die Aufstellung der Prüfungsfragen, die beim schriftlichen Teil der Prüfung für alle Bewerber gleich sein müssen.

Er sorgt außerdem für einen reibungslosen Verlauf der Prüfungen.

Er bestimmt die Zeit, über die die Bewerber verfügen, wobei der schriftliche Teil der Prüfung nicht mehr als 6 Stunden und der mündliche Teil nicht mehr als 2 Stunden dauern darf. Außerdem beschließt er, ob die Bewerber Dokumentation einsehen dürfen und, wenn ja, welche und unter welchen Bedingungen.

Art. 25 - Der Kommandant der Gendarmerie bestimmt die Art und Weise, wie die Bewerber aufgefordert werden, sich zu den Prüfungen einzufinden.

Nimmt der Bewerber ohne vom Bewertungsausschuß anerkannten triftigen Grund an einem Prüfungsteil nicht teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird der Grund als solcher anerkannt, wird der Bewerber von Amts wegen zurückgestellt. Bewerber und Hauptdirektor werden von diesem Beschluß unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 26 - Artikel 14 findet Anwendung auf die Versammlungen des Bewertungsausschusses.

Art. 27 - Bewerber, die nicht bestanden haben, dürfen an einer zweiten Prüfungsperiode teilnehmen. Zu diesem Zweck werden sie von Amts wegen aufgefordert, sich zu den in Artikel 21 erwähnten Prüfungen einzufinden, die für die Bewerber veranstaltet werden, die in der ersten in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Liste eingetragen sind, die nach derjenigen aufgestellt wird, in der sie eingetragen waren.

Diese Bewerber werden von Amts wegen zu der Lernzeit zugelassen, die den in Absatz 1 erwähnten Prüfungen vorausgeht. Dabei kommen die Artikel 18 und 19 zur Anwendung.

Bewerber, die bei der zweiten Prüfungsperiode die Prüfungen nicht bestanden haben, werden von Amts wegen erneut in die erste in Artikel 4 Absatz 1 erwähnte Liste eingetragen, die mindestens fünf Jahre nach ihrer vorherigen Eintragung aufgestellt wird.

Art. 28 - § 1 - Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer erhalten das Brevet eines höheren Unteroffiziers und damit das Recht, sich um das Amt eines Adjutanten zu bewerben. Dieses Brevet ist fünf Jahre gültig ab dem Tag der Notifizierung des Beschlusses des Bewertungsausschusses.

§ 2 - Ist ein erfolgreicher Prüfungsteilnehmer nach Ablauf des in § 1 erwähnten Zeitraums nicht in den Dienstgrad eines Adjutanten befördert worden, kann er den Hauptdirektor bitten, das Brevet zu erneuern.

Der entsprechende Antrag wird über den Einheitskommandanten gestellt, der ihm eine Stellungnahme beifügt, auf die die Bestimmungen von Artikel 9 § 1 und § 3 zur Anwendung kommen.

Erfüllt der erfolgreiche Prüfungsteilnehmer nach Meinung des Hauptdirektors immer noch die in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen, erhält er ein neues Brevet eines höheren Unteroffiziers. Dieser Beschluß wird dem Bewerber notifiziert, der ihn mit einem Sichtvermerk versieht. Das neue Brevet ist fünf Jahre gültig ab dem Tag der Notifizierung des Beschlusses des Hauptdirektors an den erfolgreichen Prüfungsteilnehmer.

Der erfolgreiche Prüfungsteilnehmer, dem der Hauptdirektor die Erneuerung des Brevets verweigert, wird in die nächste in Artikel 4 Absatz 1 erwähnte Liste eingetragen, und es wird erneut überprüft, ob er die in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen erfüllt. Diese Überprüfung erfolgt nach den Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 3, wobei jedoch die aufgrund von Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen abgegebene Stellungnahme des Einheitskommandanten die in Artikel 9 § 1 erwähnte mit Gründen versehene Stellungnahme des Einheitskommandanten ersetzt. Erfüllt der erfolgreiche Prüfungsteilnehmer die in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen, erhält er ein neues Brevet eines höheren Unteroffiziers, das fünf Jahre gültig ist ab dem Tag der Notifizierung des Beschlusses des Bewertungsausschusses.

§ 3 - Das Brevet kann höchstens zweimal erneuert werden.

KAPITEL IV — *Zusammensetzung des Bewertungsausschusses*

Art. 29 - § 1 - Der Bewertungsausschuß setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die vom Hauptdirektor benannt werden:

1. einem Oberst der Gendarmerie als Vorsitzendem, der gemäß den Artikeln 2 und 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachgebrauch in der Armee gründliche Kenntnisse in der niederländischen und französischen Sprache hat,

2. zwei Offizieren der Gendarmerie - mit Ausnahme der höheren und der Generaloffiziere -, die der niederländischen Sprachenregelung unterliegen müssen, wenn die Prüfungen in Niederländisch abgelegt werden, und der französischen Sprachenregelung, wenn die Prüfungen in Französisch oder in Deutsch abgelegt werden,

3. zwei Chef-Adjutanten der Gendarmerie, die der Sprachenregelung unterliegen, die mit der Sprache übereinstimmt, in der die Prüfungen abgelegt werden,

4. einem oder mehreren höheren Unteroffizieren der Gendarmerie als Sekretären, die nicht stimmberechtigt sind.

Werden die Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt, erhält der Bewertungsausschuß den Beistand einer Person, die vom Hauptdirektor benannt wird und eine der folgenden Eigenschaften aufweist:

1. Lizentiat der germanischen Philologie,

2. Lizentiat-Dolmetscher,

3. Lizentiat-Übersetzer,

4. Staatsbeamter der Stufe 1 mit dem Dienstgrad eines Übersetzer-Revisors, eines Hauptübersetzer-Revisors oder eines Übersetzer-Direktors.

§ 2 - Der Hauptdirektor benennt einen der niederländischen Sprachenregelung unterliegenden höheren Offizier der Gendarmerie als stellvertretenden Vorsitzenden für die in Niederländisch abgelegten Prüfungen und einen der französischen Sprachenregelung unterliegenden höheren Offizier der Gendarmerie als stellvertretenden Vorsitzenden für die in Französisch oder in Deutsch abgelegten Prüfungen.

Er bestimmt für alle anderen in § 1 erwähnten Mitglieder ein Ersatzmitglied, das die den ordentlichen Mitgliedern auferlegten Bedingungen erfüllen muß.

§ 3 - Der Bewertungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 4 - Die Königliche Gendarmerieschule ist mit den Sekretariatsgeschäften des Bewertungsausschusses beauftragt.

Das Archiv des Bewertungsausschusses wird vom Hauptdirektor aufbewahrt.

Art. 30 - Der Hauptdirektor gibt die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses bekannt.

Ist der Vorsitzende oder ein Mitglied der Auffassung, ein oder mehrere Bewerber könnten einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuchs gegen seine Person anführen oder es sei ihm nicht möglich, einen Bewerber unparteiisch zu bewerten, meldet er dies dem Hauptdirektor.

Der Bewerber oder der in Artikel 28 § 2 Absatz 4 erwähnte erfolgreiche Prüfungsteilnehmer, der die Ablehnung eines Mitglieds vorschlagen möchte, muß dies zur Vermeidung der Unzulässigkeit innerhalb zwanzig Werktagen ab der in Absatz 1 erwähnten Bekanntgabe beim Hauptdirektor tun, es sei denn, die Ablehnungsgründe sind später aufgetreten.

Der Hauptdirektor entscheidet über die Ablehnungsgründe und ersetzt gegebenenfalls das abgelehnte Mitglied. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Bewertungsausschusses und der betroffene Bewerber werden von diesem mit Gründen versehenen Beschluß in Kenntnis gesetzt.

KAPITEL V — *Verzicht auf die Lernzeit, Aufschub und Verlängerung der Lernzeit*

Art. 31 - Nach Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Liste kann der Bewerber jederzeit beschließen, an dem Verfahren zur Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten nicht länger teilzunehmen. Dazu richtet er eine Verzichtserklärung über seinen Einheitskommandanten an den Hauptdirektor.

Der in Absatz 1 erwähnte Verzicht ist bedingungslos und unwiderrufflich für die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten.

Art. 32 - § 1 - Der Bewerber kann aus Gesundheitsgründen, wegen Schwangerschaft oder sonstiger ernsthafter Umstände um Aufschub der in Artikel 7 erwähnten Prüfung bitten.

Der Bewertungsausschuß kann ebenfalls beschließen, die Überprüfung der Erfüllung der in Artikel 3 erwähnten Teilnahmebedingungen aufzuschieben, wenn er der Ansicht ist, er könne sich aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Angaben nicht äußern.

§ 2 - Der Bewerber richtet seinen mit Gründen versehenen Antrag an den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses.

Der Bewertungsausschuß entscheidet aufgrund der Unterlagen. Der Bewerber und der Hauptdirektor werden von seinem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

§ 3 - Der Bewerber, dem ein Aufschub in Anwendung von § 1 und § 2 gewährt wird, wird von Amts wegen erneut in die erste in Artikel 4 Absatz 1 erwähnte Liste eingetragen, die erstellt wird, nachdem ihm der Beschluß des Bewertungsausschusses notifiziert worden ist.

Art. 33 - § 1 - Vor Ende der in Artikel 17 erwähnten Lernzeit kann der Bewerber aus einem der in Artikel 32 § 1 Absatz 1 erwähnten Gründe den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses bitten, die Lernzeit um maximal zwölf Monate zu verlängern.

§ 2 - Der Bewerber richtet seinen mit Gründen versehenen Antrag über seinen Einheitskommandanten an den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses.

Der Einheitskommandant gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme zum Antrag des Bewerbers ab.

Diese Stellungnahme wird dem Bewerber zur Kenntnis gebracht, wobei dieser zur Vermeidung der Unzulässigkeit über fünf Werktage ab der Kenntnisnahme verfügt, um ein Widerspruchsschreiben beim Bewertungsausschuß einzureichen.

Der Bewertungsausschuß entscheidet aufgrund der Unterlagen. Der Bewerber und der Hauptdirektor werden von seinem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

Art. 34 - Der Bewerber, der gemäß Artikel 25 Absatz 3 zurückgestellt worden ist oder dessen Lernzeit gemäß Artikel 33 verlängert worden ist, wird von Amts wegen aufgefordert, sich zu den in Artikel 21 erwähnten Prüfungen einzufinden, die für die Bewerber veranstaltet werden, die in der ersten in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Liste eingetragen sind, die nach derjenigen erstellt wird, in der er eingetragen war.

Art. 35 - Der gemäß Artikel 32 gewährte Aufschub oder die gemäß Artikel 33 gewährte Verlängerung der Lernzeit führt nie zu einer rückwirkenden Beförderung.

KAPITEL VI — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 36 - Aufgehoben werden:

1. der Königliche Erlaß vom 16. März 1977 über die Prüfungen zur Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten des aktiven Kaders des operativen Korps der Gendarmerie, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 2. Mai 1984,

2. der Ministerielle Erlaß vom 16. März 1977 über die Modalitäten und die Veranstaltung der Prüfungen zur Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten des aktiven Kaders des operativen Korps der Gendarmerie, abgeändert durch den Ministeriellen Erlaß vom 26. Januar 1978.

Art. 37 - Die in Artikel 36 erwähnten Erlasse finden jedoch weiterhin Anwendung auf die Elite-Unteroffiziere, die vor dem 2. Oktober 1982 in den Dienstgrad eines Oberwachtmeisters ernannt worden sind und denen vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses kein gültiger Aufschub aus einem der in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. März 1977 über die Prüfungen zur Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten des aktiven Kaders des operativen Korps der Gendarmerie erwähnten Gründe gewährt worden ist.

Art. 38 - Artikel 44 des Gesetzes vom 9. Dezember 1994 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Gendarmerie und das Statut ihres Personals tritt am selben Tag wie vorliegender Erlaß in Kraft.

Art. 39 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 1. April 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 juillet 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 juli 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

J. VANDE LANOTTE

F. 97 — 2204

[C - 97/497]

7 JUILLET 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 21 mars 1997 déclarant d'utilité publique la prise de possession immédiate de certaines parcelles situées sur le territoire des communes de Raeren et de La Calamine

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 21 mars 1997 déclarant d'utilité publique la prise de possession immédiate de certaines parcelles situées sur le territoire des communes de Raeren et de La Calamine, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

N. 97 — 2204

[C - 97/497]

7 JULI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 maart 1997 waarbij de onmiddellijke inbezitneming van sommige percelen, gelegen op het grondgebied van de gemeenten Raeren en Kelmis van algemeen nut wordt verklaard

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 maart 1997 waarbij de onmiddellijke inbezitneming van sommige percelen, gelegen op het grondgebied van de gemeenten Raeren en Kelmis van algemeen nut wordt verklaard, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;